

Hinweise des Gesundheitsamtes Leipzig für die Wiederezulassung von Kindern nach Magen-Darm-Infektionen zur Kindereinrichtung

- Für Eltern -

1. Salmonellen

Nach Magen-Darm-Infektionen durch Salmonellen können Kinder die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen. Nach Beendigung der Krankheit werden erfahrungsgemäß für einige Wochen noch Salmonellen mit dem Stuhl ausgeschieden. Ein Ausschluss von der Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der Ausscheidung ist im Infektionsschutzgesetz jedoch nicht vorgesehen. Da das Kind beim Zubereiten und Austeilen von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen darf und die Kindergärtnerinnen bei Salmonellen-Ausscheidern besonders auf die Toilettenhygiene achten sollten, sind Stuhluntersuchungen bei Kindergarten- und Kinderkrippenkindern bis zum Vorliegen von zwei negativen Stuhlbefunden sinnvoll. Die Untersuchung von Stuhlproben kann durch das Gesundheitsamt oder den behandelnden Arzt veranlasst werden. Dem Gesundheitsamt obliegt die Beratung der Gemeinschaftseinrichtung zu hygienischen Fragestellungen.

2. Yersinien, Campylobacter, Colibakterien

Die Verfahrensweise ist bei Ausscheidern von Yersinien, Campylobacter und Colibakterien, **mit Ausnahme von EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia coli)**, adäquat.

3. Viren (z.B. Rota- und Noroviren)

Nach Magen-Darm-Infektionen durch Viren können Kinder die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen.

4. Magen-Darm-Infektion ohne Erregernachweis

Die Kinder können die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz **sind Sie** als Eltern **verpflichtet**, die Gemeinschaftseinrichtung über die Magen-Darm-Infektion zu unterrichten.

Wir empfehlen den KindergartenleiterInnen, dass Sie sich von Ihnen schriftlich bestätigen lassen, dass das Kind mindestens 48 h gesund (kein Durchfall, Erbrechen, Fieber, keine Übelkeit) ist.

5. EHEC, Shigellen

Die betroffenen Kinder dürfen erst **nach Vorlage von drei negativen Stuhlbefunden** die Kindereinrichtung wieder besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Ein schriftliches ärztliches Attest oder die Bestätigung des Gesundheitsamtes ist erforderlich

Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen Frau Ludwig, Frau Reichelt und Frau Jungnickel gern zur Verfügung (Tel. 123-6924, -6918, 6917).

Dr. med. Anke Liebetrau
Sachgebietsleiterin Infektionsschutz

Weitere Informationen:

- Infektionsschutzgesetz (www.rki.de)
- „Empfehlungen zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“, www.lua.sachsen.de > Humanmedizin > Infektionsschutz